

Satzung der Gemeinde Bargenstedt über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1,
1. vereinfachte Änderung für eine Fläche nördlich des Regenrückhaltebeckens am
Westereeschweg und westlich des Kampweges

Präambel:

Aufgrund des § 10 i.V.m § 13 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01-09-2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, 1. vereinfachte Änderung für eine Fläche nördlich des Regenrückhaltebeckens am Westereeschweg und westlich des Kampweges, bestehend aus dem Text, erlassen:

TEXT

Der Punkt 1. erhält die folgende Fassung:

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet – Solarfeld – (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig sind:

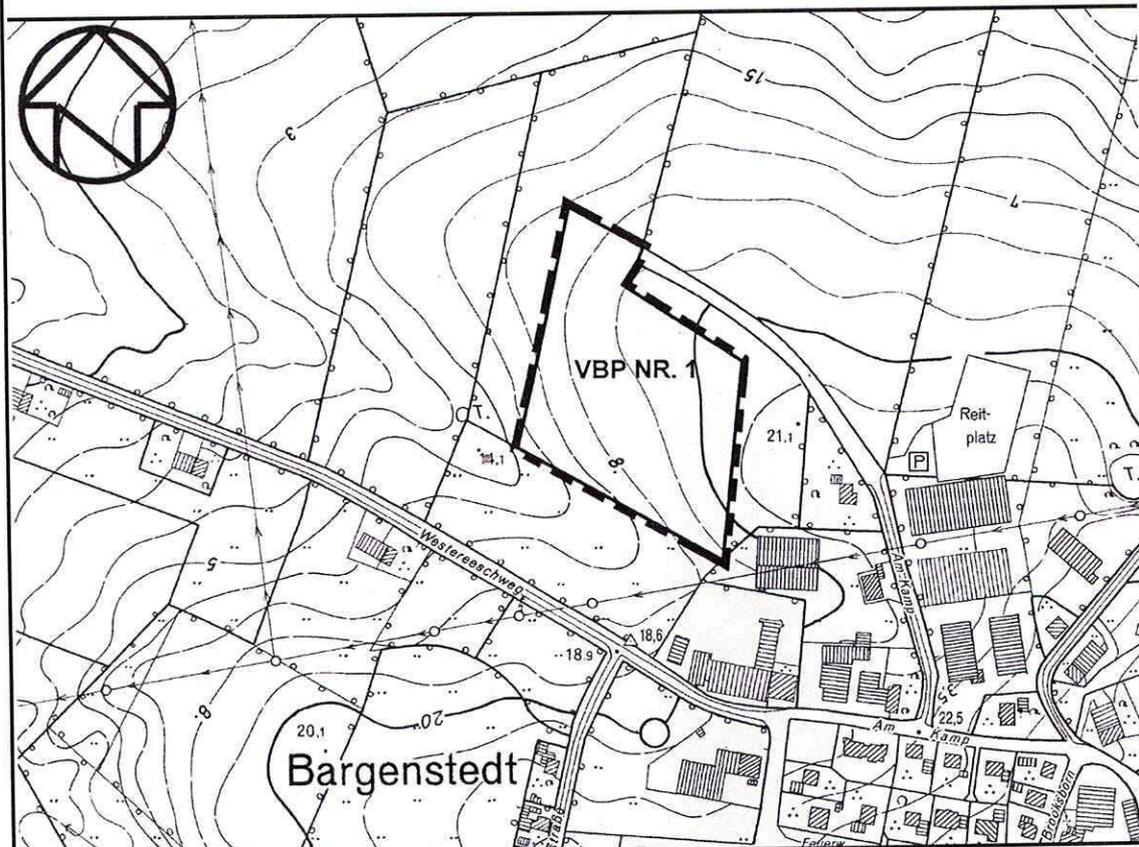
- Beweidung
- Photovoltaikanlagen bis zu einer Moduloberfläche von maximal 2.800 m²

BEGRÜNDUNG

zur 1. (vereinf.) Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bargenstedt

für eine Fläche
nördlich des Regenrückhaltebeckens am Westereeschweg
und westlich des Kampweges

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan
2. Lage und Umfang des Plangebietes
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen
4. Verkehrserschließung und -anbindung, ruhender Verkehr
5. Naturschutz und Landschaftspflege
6. Ver- und Entsorgung
7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
8. Kosten



Übersichtsplan M. 1 : 5.000

PLANUNGS BÜRO für
Architektur und Stadtplanung
Dipl. - Ing. Hermann Dirks
25746 Heide, Loher Weg 4
Tel.: 0481/71066 Fax: /71091
- Email: Hermann.Dirks@t-online.de -

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 ist entsprechend des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 3 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bargaenstedt mit seinen Änderungen entwickelt.

Durch die vorliegende 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha. Es befindet sich im nördlichen Teil des Siedlungskörpers der Gemeinde und schließt an vorhandene landwirtschaftlich sowie gewerblich geprägte Bereiche an.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch den freien Landschaftsraum in Form landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie mittelbar die Straße „Am Kamp“,
- im Süden durch Ausgleichsflächen, ein Regenrückhaltebecken sowie im weiteren Verlauf „Westereeschweg“,
- im Westen durch den freien Landschaftsraum in Form landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Das Gelände steigt von Südwesten nach Nordosten um insgesamt ca. 5,5 m von ca. 15 m auf ca. 20,5 m an.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 30-06-2009 wies die Gemeinde Bargaenstedt insgesamt 909 Einwohner auf. Bargaenstedt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Mitteldithmarschen mit Verwaltungssitz in Meldorf. Bargaenstedt ist Grundschulstandort.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Bargaenstedt schuf an der Peripherie des gemeindlichen Siedlungsbereiches die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines sog. „Solarfeldes“ in Form einer PV-Freiflächenanlage. Insgesamt wurden auf 50 Modulträgern Photovoltaikmodule in einer Größe von jeweils 36 m² und einer Leistung von jeweils 5,8 kW installiert. Die Gesamtmodulfläche beträgt rund 1.800 m², mit der eine maximale Anschlussleistung von 290 kW erzeugt werden kann. Zur Erhöhung der Energieausbeute sind die Modulträger mit einem Nachführmechanismus ausgerüstet, der eine horizontale und vertikale Ausrichtung nach dem Sonnenstand erlaubt.

Innerhalb des Plangebietes sind die Bauflächen als Sonstiges Sondergebiet – Solarfeld – mit einer GRZ von 0,10 festgesetzt.

Nunmehr beabsichtigt der Vorhabenträger eine Optimierung der Anlage durch die Aufstellung zusätzlicher Module; hierdurch ergibt sich eine Erhöhung der Moduloberfläche auf insgesamt ca. 2.650 m². Die **projizierte** Grundfläche aller Module bleibt unterhalb der festgesetzten Kappungsgrenze von 1.900 m², die im rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 durch die festgesetzte GRZ von 0,10 fixiert ist. Somit ist nur der Text zu ändern, der nunmehr die folgende Fassung für Punkt 1 – Art und Maß der baulichen Nutzung erhält.

Zulässig sind:

- **Beweidung**
- **Photovoltaikanlagen bis zu einer Moduloberfläche von maximal 2.800 m²**

Da die bereits bisher festgesetzte maximal zulässige Versiegelung des Sondergebietes durch die vorgesehene Maßnahme nicht überschritten wird, die Energieausbeute jedoch erheblich gesteigert werden kann entschloss sich die Gemeinde Bagenstedt, für die beschriebene Optimierungsmaßnahme der PV-Freianlage die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen in Form der vorliegenden vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bagenstedt zu schaffen.

Vorhabenträger der Gesamtmaßnahme und somit Vertragspartner der Gemeinde Bagenstedt ist die Firma Boje Peters – Solarfeld mit Sitz in Bagenstedt.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Verkehrserschließung und -anbindung, ruhender Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Gesamtgeltungsbereiches, die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz sowie die Maßnahmen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs bleiben durch die vorliegende vereinfachte Planänderung unangetastet.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die vorliegende vereinfachte 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bagenstedt werden keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt vorgenommen oder vorbereitet. Eine erneute Bilanzierung der geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt ist nicht erforderlich.

6. Ver- und Entsorgung

An den vorgesehenen Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Bargenstedt geregelt werden, sind keinerlei Änderungen vorgesehen.

7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB werden durch die vorliegende Planänderung nicht erforderlich.

8. Kosten

Der Gemeinde Bargenstedt entstehen durch die Umsetzung der Planungsinhalte und deren Planung keine Kosten. Der Durchführungsvertrag regelt die Übernahme entstehender Kosten durch den Vorhabenträger.

SCHLUSSBEMERKUNG

Die Begründung zum rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Bargenstedt bleibt neben der vorliegenden Begründung weiterhin Bestandteil des Bebauungsplanes.

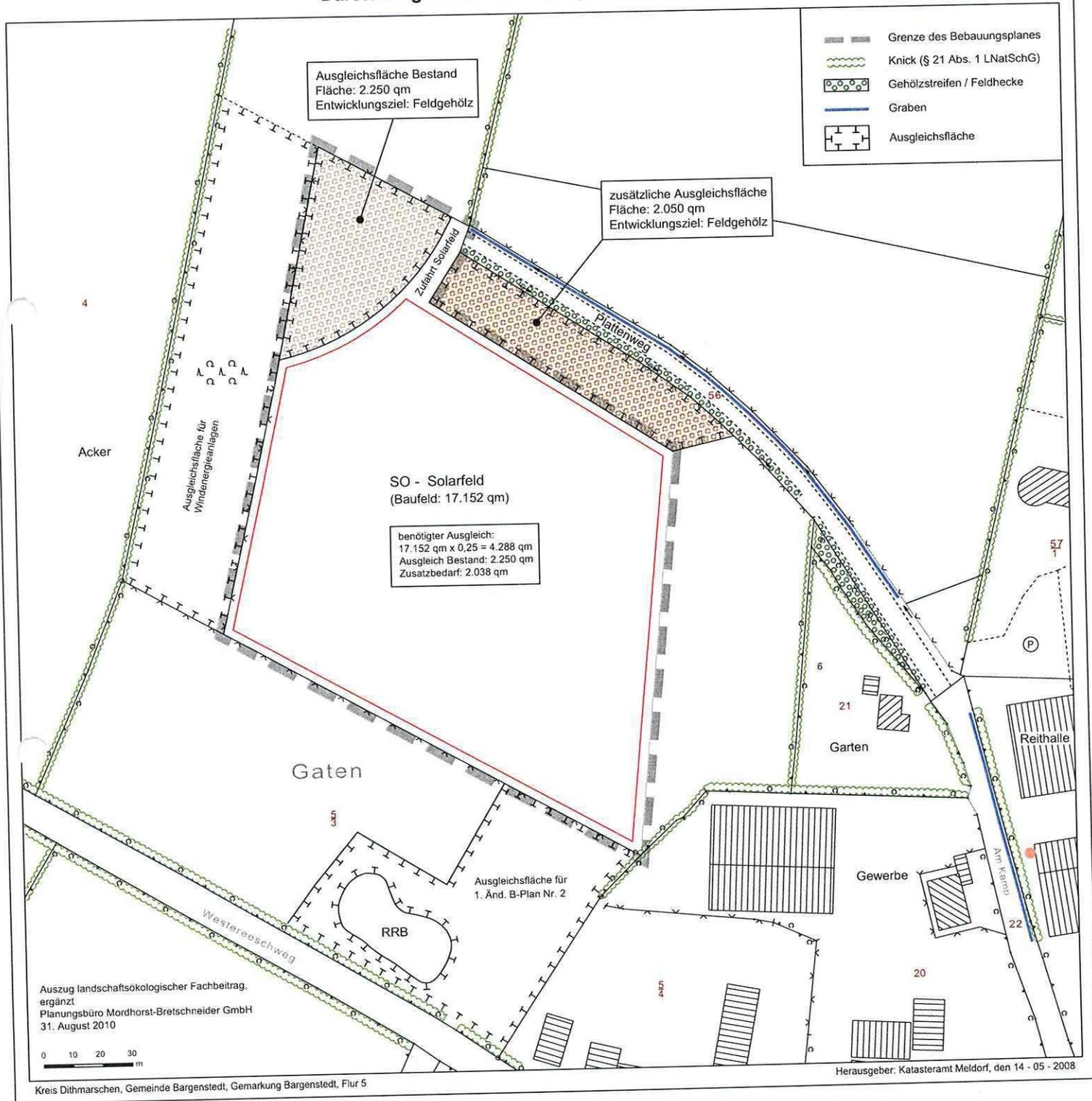
Bargenstedt, den 29. Sep. 2010


- Bürgermeister -



1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN B-PLANES Nr. 1 GEMEINDE BARGENSTEDT

Darstellung zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02-06-2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bereitstellung im Internet am 04-06-2010 erfolgt. Auf die Bereitstellung im Internet ist vom 04-06-2010 bis 12-06-2010 durch Aushang eines Hinweises an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mitteldithmarschen, Hindenburgstraße 18, Meldorf, hingewiesen worden.
2. Die Gemeindevertretung hat am 02-06-2010 den Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 03-06-2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Entwurf der vereinfachten Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14-06-2010 bis 16-07-2010 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 04-06-2010 durch Bereitstellung im Internet ist vom 04-06-2010 bis 12-06-2010 durch Aushang eines Hinweises an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mitteldithmarschen, Hindenburgstraße 18, Meldorf, hingewiesen worden.

Bargenstedt, den **29. Sep. 2010**



Hauer
BÜRGERMEISTER

4. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 01-09-2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
5. Die Gemeindevertretung hat die vereinfachte Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text, am 01-09-2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bargenstedt, den **29. Sep. 2010**



Hauer
BÜRGERMEISTER

6. Die Satzung über die vereinfachte Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bargenstedt, den **29. Sep. 2010**



Hauer
BÜRGERMEISTER

7. Der Beschluss der vereinfachten Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **05.10.2010** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit **06.10.2010** in Kraft getreten.

Bargenstedt, den **13.10.2010**



Hauer
BÜRGERMEISTER